

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Antragstellung auf Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Förderung von
Energieeinsparungen, zur alternativen Energienutzung oder zur Reduzierung von
Umweltbelastungen gemäß der Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment

In Bezug auf die Maßnahme zur Förderung von Energieeinsparungen, zur alternativen Energienutzung oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment vom 13. Januar 2021 hält es das Board of Investment für angemessen wie folgt zu informieren:

1. Antrag auf Investitionsförderung

1.1 Der Antragsteller muss einen der folgenden „Anträge auf Investitionsförderung“ einreichen: Standardantragsformular auf Investitionsförderung (F PA PP 01) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für Dienstleistungsaktivitäten (F PA PP 03) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) (F PA PP 29). Der Antrag auf Investitionsförderung muss zusammen mit dem „Zusatzformular zur Förderung von Investitionen unter der Maßnahme zur Förderung der Energieeinsparung, zur alternativen Energienutzung oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment (F PA PP 28) vor dem letzten Werktag des Jahres 2022 eingereicht werden.

1.2 Der Antragsteller muss den Antrag auf Investitionsförderung vor der Einfuhr von Maschinen aus dem Ausland oder vor dem Kauf von lokalen Maschinen einreichen. Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen dürfen nur mit neuen Maschinen durchgeführt werden. Die Projekte, die eine Investitionsförderung beantragen, können die Gesamtwirkung des Geschäftsbetriebs oder nur einen Teil unter der Änderung führen, sofern die Projekte die Kriterien und festgelegten Indikatoren erfüllen können, mit Ausnahme von Energieeinsparungen, deren Auswirkungen nur zum Teil erfolgten Projekte, die eine Investitionsförderung beantragen, werden berücksichtigt.

1.3 Die Antragsteller für die Investitionsförderung müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

1.3.1 Indikatoren

Implementierung	Indikatoren gemäß der Bekanntmachung	Beschreibung der Indikatoren
Energieeinsparung	<u>1. Indikator</u> Reduzierung der Energie gem. der vorgeschriebenen Proportion	Der Wert der Energieeinsparung im Projekt darf nicht geringer sein als der Wert der Körperschaftssteuer, die erhoben wird.
Verwendung von alternativen Energien	<u>2. Indikator</u> Verwendung der angemessenen alternativen Energie	Vorgeschriebene alternative Energiequelle wird anstatt der fossilen Energiequelle (Öl, Kohle, Gas) verwendet.
Reduzierung von Umweltbelastungen	<u>3.1. Indikator</u> Reduzierung der Luft- oder Wasserverschmutzung oder von Abfällen auf das vorgeschriebene Niveau	Reduzierung der Werte der Luft- oder Wasserverschmutzung oder von Abfällen mit angemessenen Technologien.
	<u>3.2 Indikator</u> Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß den festgelegten Kriterien	Die Treibhausgasemissionen sollen gem. den eingesetzten Technologien in angemessener Weise gesenkt werden.

Das Jahr vor dem Antrag auf Investitionsförderung wird als Basisberechnungsjahr betrachtet und das Jahr, das zum Vergleich und zur Berechnung dient, ist ein Jahr nach der Implementierung dieser Maßnahme.

1.3.2 Die Indikatoren und die Implementierung werden im Detail wie folgt beschrieben:

- 1. Indikator:** Die Reduzierung der Energie gem. der vorgeschriebenen Proportion - Der Wert der Energieeinsparung im Projekt darf nicht geringer sein als der Wert der Körperschaftssteuer, die erhoben wird.
- 1) Der Zeitraum, in dem die Energiekostenreduktion berechnet wird, beträgt fünf Jahre. Allerdings wird der Zeitraum von großen Projekten je nach Angemessenheit bestimmt.

- 2) Der Zeitraum, in dem den Körperschaftssteuerbefreiungsbetrag für diesen Indikator berechnet wird, ist drei Jahre

2. Indikator: Die Verwendung von alternativen Energien wird je nach Angemessenheit betrachtet. Der Vergleich der Energienutzung vor und nach der Anwendung der alternativen Energie und die Arten der alternativen Energie werden in Betracht gezogen

3.1 Indikator: Das Niveau der Reduzierung der Luft- oder Wasserverschmutzung oder von Abfällen wird von Fall zu Fall je nach Angemessenheit und angewandter Technologie bestimmt. Die Reduzierung der Luft- oder Wasserverschmutzung oder von Abfällen müssen eine wie folgt beschriebene signifikante Auswirkung auf die Umwelt haben:

- 1) Die Konzentration und die Emission von Luftschadstoffen:
Die Parameter der Konzentration und die Reduzierung der Emission von Luftschadstoffen (gemessen in Tonnen/Jahr), wie Staub, Schwefeldioxid, etc. müssen unterhalb der gesetzlichen Grenze sein.
- 2) Abwasserbeseitigung:
Ein Plan zum Vergleichen von Abwasserbeseitigungsmengen (gemessen in Kubikmeter/Jahr) vor und nach der Investitionsförderung muss eingereicht werden.
- 3) Emission von Schadstoffen im Wasser:
Die Parameter der Konzentration von BOD, COD oder anderen Schwermetallen müssen reduziert und unterhalb der gesetzlichen Grenzen sein und die Emission von Schadstoffen im Wasser (gemessen in Tonnen oder Kubikmeter/ Jahr) muss reduziert sein
- 4) Reduzierung von Abfällen:
Die Reduzierung von Abfällen aus der Produktion oder Dienstleistung wird in Tonnen/Jahr gemessen

3.2 Indikator: Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen unter Einhaltung der festgelegten Kriterien ist im Einzelfall je nach angewandter Technologie und ohne einen geforderten Mindestanteil an

Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Die Menge und Art der Treibhausgasreduzierung muss von der Thailand Greenhouse Gas Management Organization (Public Organization) genehmigt werden. Die reduzierten Treibhausgasemissionen sind in der Einheit Tonnage Kohlendioxidäquivalent (tCO₂e) pro Jahr oder Kilogramm Kohlendioxidäquivalent (kgCO₂e) pro Jahr darzustellen.

1.3.3 Der Umfang der Modifizierung oder Umrüstung von Maschinen, der bei der Investitionsförderung unter dieser Maßnahme in Betracht gezogen wird, wird in die zwei folgenden Kategorien unterteilt:

- (1) Modifizierung oder Umrüstung von Maschinen für die Produktion und/oder Dienstleistung, z.B. Umrüstung von Ausrüstungen oder Kraftstoffen für die Öfen in der Glasproduktion, Nutzung von Dampfturbinen zum Dämpfen der Glasfasern, Umrüstung von Öfen zur Verarbeitung des Essens und Aufrüstung und Austausch von Maschinen zur Verwendung umweltfreundlicher Kältemittel in Kühlsystemen von Fabriken und Gefrierräumen, etc.
- (2) Modifizierung oder Umrüstung von unterstützenden Maschinen, z.B. Umrüstung von Dampfturbinen, die den Strom generieren, Umrüstung von Abwasserbehandlungssystemen, Installation von Solarzellen, die den Strom zur Eigennutzung in einer Fabrik und/oder für andere Zwecke (mit Ausnahme der Eigennutzung im Bürogebäude) generieren.

Modifizierte Maschinen, die nicht von anerkannten ingenieurtechnischen Organisationen zertifiziert sind, können unter dieser Maßnahme nicht berücksichtigt werden.

1.4 Der Antragsteller, der den genehmigten Plan signifikant ändern möchte, muss den neuen Plan zur Genehmigung durch das Board of Investment innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats einreichen. Der Antragsteller muss den Plan vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen.

1.5 Das Projekt muss von dem Antragsteller innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats implementiert werden. Der Antragsteller muss die Betriebsaufnahme gemäß dem vom Office of the Board of Investment vorgeschriebenen Format beantragen.

2. Rahmenbedingungen und Anreize

2.1 Qualifikationen der förderfähigen Investitionen

- (1) Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen in der Bekanntmachung des BOI Nr. 1/2564 vom 13. Januar 2021 erfüllt sind. Die Geschäftstätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim BOI förderfähig sein - mit Ausnahme der Geschäftstätigkeiten, die in der Bekanntmachung des BOI Nr. Por.1/2564 vom 8. März 2021 beschrieben sind.
- (2) Der Antragsteller darf keine ähnlichen Anreize oder Subventionen für die Durchführung der Energieeinsparung, alternativen Energienutzung oder Reduzierung von Umweltbelastungen von anderen staatlichen Agenturen erhalten.
- (3) Im Falle der Reduzierung der Umweltbelastung muss der Antragsteller Aktivitäten in Übereinstimmung mit den von den zuständigen Regierungsbehörden festgelegten Kriterien und Bedingungen für das Umweltmanagement durchführen und deren Schadstoffwerte dürfen den gesetzlichen Schwellenwert nicht überschreiten.
- (4) Im Falle der Reduzierung der Umweltbelastung durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen muss der Antragsteller bei der Thailand Greenhouse Gas Management Organization (Public Organization) registriert und zertifiziert sein. Die Projekte müssen spätestens ein Jahr vor Antragstellung für die Investitionsförderung eine Treibhausgasemissionszertifizierung erworben haben.

2.2 Zu gewährende Anreize

- (1) Einfuhrsteuern für Maschinen werden erhoben
- (2) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahme des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 50 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt.
- (3) Die Investition, die als Grenze der Körperschaftssteuerbefreiung gilt, wird wie folgt berechnet:
 - (3.1) Kosten der Gebäude: Kosten des Baus oder Renovierung eines Gebäudes zur Unterstützung der modifizierten Maschinen. Die Miete eines Gebäudes zählt allerdings nicht dazu.

(3.2) Kosten von Maschinen: Kosten zur Modifizierung oder Umrüstung von Maschinen zur Effizienzsteigerung und andere relevanten Kosten, z.B. Kosten des ingenieur-technischen Designs, Transportkosten, Installationskosten, etc. Dazu zählen auch die Mietkosten von Maschinen, wobei der Mietvertrag länger als ein Jahr gelten muss.

(4) Für den Fall, dass das Projekt von anderen staatlichen Agenturen eine Förderung für die Projektimplementierung mit ähnlichen Zielen erhalten hat, werden die Investitionen nicht auf die Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags angerechnet.

3. Inanspruchnahme der Anreize

3.1 Die Einnahmen, die körperschaftssteuerfrei sind, sind diejenigen Einnahmen, die einen Tag nach der Ausstellung des Investitionszertifikats generiert werden.

3.2 Die Körperschaftssteuerbefreiung wird aus dem Gewinn des beantragten Projektes innerhalb des Bilanzjahres berechnet. Die Körperschaftssteuerbefreiung kann nicht anteilig berechnet werden.

3.3 Wenn der geförderte Investor das Recht zur Körperschaftssteuerbefreiung in irgendeinem Bilanzjahr nicht ausübt, wird die abgeleistete Körperschaftssteuer nicht zur Berechnung der Befreiungsgrenze der Körperschaftssteuer hinzugezogen. Allerdings wird die Körperschaftssteuerbefreiungsfrist nicht verlängert.

3.4 Die Investition, die zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung zählt, ist wie in zwei folgenden Fällen definiert:

- Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum Tag der Einreichung des Projekteröffnungsantrags zählt zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung.
- Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zu drei

Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats zählt zur Kalkulation der Körperschaftsteuerbefreiung.

Falls eine Verlängerung der Betriebsaufnahmephase des Projekts genehmigt wurde, wird davon ausgegangen, dass die genehmigte Verlängerung nur dem Zweck dient, die erforderlichen Indikatoren zu erfüllen. Der Investitionswert nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats wird jedoch nicht auf die Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet.

3.5 Der in jeder Abrechnungsperiode zu beantragende Körperschaftsteuerbefreiungsbetrag darf 50 Prozent der tatsächlichen Investition nicht übersteigen.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

17. Mai 2022